

A C H T U N G ! ! !

Ab sofort gilt folgende Regel:

„Im Falle einer Verhinderung bei einer

Staatsexamensprüfung

in den sportlichen Disziplinen muss bis spätestens
drei Tage nach dem Prüfungstermin ein

AMTSÄRZTLICHES Attest

beim **Prüfungsamt** eingegangen sein.“

Das Prüfungsamt überprüft das Attest und leitet die begründete Verhinderung an das Institut für Sportwissenschaft weiter.

Erlangen, 06.07.16

Dr. Birgit Bracher
Studiengangkoordinatorin